**Hinweise zum Antrag auf eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung**

Gemäß §13 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs Anlage E findet eine mündliche Prüfung zum Fachschulexamen auf Antrag der oder des Studierenden statt. Die mündliche Prüfung kann nur zu den schriftlichen Prüfungen durchgeführt werden. Hierbei kann der Prüfling nur zwei schriftliche Arbeiten benennen zu denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte. Eine mündliche Prüfung wird nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ein Bestehen nicht mehr möglich ist.

Die Meldung zur mündlichen Prüfung muss schriftlich erfolgen. Dies geschieht spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

Anlage E

Bildungsgänge der Fachschule

2. Unterabschnitt

Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Fachschulexamens kann nur zu den schriftlichen Arbeiten nach § 10 Abs. 1 stattfinden. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der oder des Studierenden statt.

(2) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten bis zu zwei schriftliche Arbeiten benennen, zu denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ein Bestehen nicht mehr möglich ist. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

VV zu §13

13.1 zu Abs.1

Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist der oder des Studierenden statt.

Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten und wird von der Fachprüferin / dem Fachprüfer durchgeführt, der auch an der schriftlichen Benotung beteiligt war. Die Fachprüferin / der Fachprüfer schlägt für die mündliche Leistung eine Note vor. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Abschlussnote fest. Dabei wird in den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –APO-BK)

Anlage E

Bildungsgänge der Fachschule

2. Unterabschnitt

Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

§ 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 10 Abs. 1) durchgeführt.

(3) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer (§ 10 Abs. 1) schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu §14

14.2 zu Abs.2

Als Fachprüferin oder Fachprüfer ist vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine Lehrkraft zu benennen, die auch an der schriftlichen Benotung beteiligt ist.

§ 15 Feststellung des Fachschulexamens

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden.

(3) Das Gesamtergebnis des Fachschulexamens lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in den Abschlussarbeiten in höchstens einer der drei Abschlussnoten „mangelhaft“ sind und der erzielte Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

Die mündliche Prüfung wird bei der Schulleiterin / dem Schulleiter schriftlich und verbindlich beantragt. Für diese Meldung zur mündlichen Prüfung muss ein Formular vorgehalten werden. Das Formular sollte folgende Aspekte beinhaltet:

* Datum des Antrags
* Hinweis auf die Meldefrist und Verbindlichkeit der schriftlich Anmeldung zur mündlichen Prüfung (§ 13 Abs.2 APO-BK Anlage E)
* Vor- und Zuname des Prüflings
* Benennung der schriftlichen Arbeit zu der die mündliche Prüfung beantragt wird
* Name des Fachlehrers
* Unterschrift des Prüflings